

3. Grundbucheinsicht

§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO) : Die Einsicht des Grundbuches ist jedem gestattet, der ein **berechtigtes Interesse** darlegt.

Kein berechtigtes Interesse hat ein Kaufinteressent, der beim Grundbuchamt erst den Eigentümer des Grundstückes erfahren möchte (BayObLG Rpfleger 1984, 351).

Sofern das Einsichtsrecht bejaht wird, können unbeglaubigte Abschriften (10 EUR) oder beglaubigte Abschriften (20 EUR) aus dem Grundbuch verlangt werden. Bei Bejahung des Einsichtsrechtes können auch Abschriften der eingereichten Urkunden verlangt werden. Dafür wird eine Schreibkostenpauschale erhoben.

Bei Beantragung von Grundbuchauszügen per E.-Mail oder Fax muss die Unterschrift des Antragstellers handschriftlich sein.

Zur Beantragung verwenden Sie bitte das Antragsformular: